

Hinweise für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine

Zu tagesaktuellen Informationen schauen Sie bitte auf die Internetseiten des **Auswärtigen Amtes**, des **Bundesministeriums des Innern und für Heimat** und des **Bundesamts für Migration und Flüchtlinge**. Die wichtigsten Hinweise sind dort auch auf Ukrainisch eingestellt (www.bamf.de/faq-ukraine).

Weitere Informationen finden Sie auch auf den Seiten des **Ministeriums der Justiz und Migration für Baden-Württemberg** unter <https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Auslaender+und+Fluechtlingspolitik/Informationen+zur+Ukraine>

Weitere Informationen auch über die **Info-Hotline des Landkreis Heilbronn** unter **07131/994-1140** von Montag-Freitag 8 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

EINREISE OHNE VISUM

Ukrainische Staatsangehörige können sich mit einem biometrischen Pass für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen visumfrei im Bundesgebiet aufhalten. Eine Erlaubnis zu einem weiteren anschließenden Aufenthalt von längstens 90 Tagen kann grundsätzlich bei der zuständigen Ausländerbehörde eingeholt werden. Es kann aber auch schon jetzt eine länger gültige Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage des vereinfachten Verfahrens für Flüchtlinge aus der Ukraine gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beantragt werden.

MELDEPFLICHT

Für ukrainische Staatsangehörige, die bei Verwandten, Freunden oder anderen Unterstützenden wohnen und in einer Erstaufnahmeeinrichtung keinen Asylantrag gestellt oder eine sonstige zugewiesene Unterkunft bezogen haben, gilt eine gesetzliche Meldepflicht nach Ablauf von drei Monaten. Unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung können Sie sich bereits vor Ablauf von drei Monaten freiwillig anmelden, u.a. für den Bezug von Sozialleistungen beim Landratsamt Heilbronn. Bitte denken Sie daran, bei einer Rückkehr oder Umzug sich ab- bzw. umzumelden. Bitte bringen Sie Ihren Namen am Briefkasten an, damit Sie wichtige Unterlagen per Post erhalten.

Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz

Die EU hat sich am 03.03.22 auf ein erleichtertes Verfahren zur Schutzgewährung für Ukrainerinnen und Ukrainer in Ländern der EU verständigt. Demnach wird eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes ermöglicht. Die Aufenthaltsdauer beträgt zunächst ein Jahr und kann zweimal um jeweils sechs Monate und durch einen EU-Ratsbeschluss noch einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden, sodass sie maximal drei Jahre umfassen kann.

Personen, für die der vorübergehende Schutz gilt

Folgenden Flüchtlingen aus der Ukraine wird aufgrund der EU-Richtlinie zum sog. Massenzustrom (Richtlinie 2001/55/EG) gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz vorübergehend Schutz gewährt:

- ✓ Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24.02.22 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten
- ✓ Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.02.22 in der Ukraine internationalen oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben
- ✓ Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen, auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind sowie Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24.02.22 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Unterbringung

- ✓ Ukrainische Staatsangehörige können derzeit privat bei Verwandten oder Bekannten wohnen, in einer eigenen Wohnung oder auch in einem Hotel oder Pension wohnen.
- ✓ Personen die nicht bei Verwandten oder Bekannten in Eppingen wohnen können oder einen Asylantrag stellen, werden nach dem üblichen Verfahren in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht und müssen in die Landeserstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg gehen:
 - Karlsruhe: Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe (Aufnahme rund um Uhr möglich)

Finanzielle Unterstützung und medizinische Versorgung

Ab dem 1. Juni 2022 erhalten Geflüchtete aus der Ukraine in der Regel Leistungen nach

- ✓ SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder
- ✓ SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

Hierfür ist ein Antrag erforderlich, diese erhalten Sie anbei. Weiter Informationen dazu, welche Leistungen für Sie in Frage kommen, sowie den Antrag finden Sie unter www.landkreis-heilbronn.de/hilfe-ukraine. Informationen zu Leistungen nach SGB II finden Sie zudem unter www.jobcenter-landkreis-heilbronn.de/thema/ukraine/.

Benötigen Sie Hilfe beim Ausfüllen können Sie sich an die Stadt Eppingen, Sozialberatung unter 07262/920-1179, m.herwig@eppingen.de wenden.

Beschäftigung

Sobald eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt und eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 AufenthG ausgestellt wurde, können Sie eine Beschäftigung aufnehmen.

Ablauf

Bei einem längeren Aufenthalt als 90 Tagen oder wenn Sozialleistungen bezogen werden sollen, müssen Sie sich im Bürgerservice Eppingen oder den jeweiligen Verwaltungsstellen anmelden und bei der Ausländerbehörde registrieren

1. Anmeldung beim Bürgerservice Eppingen oder den Verwaltungsstellen

Um sich anzumelden müssen Sie in der Regel persönlich bei der Meldebehörde erscheinen. Für die Anmeldung werden folgende Dokumente benötigt:

- ✓ Gültige Ausweisdokumente aller Familienangehöriger
- ✓ ggf. Personenstandsurkunden (Geburtsurkunden, Heiratsurkunde, Scheidungsurteil jeweils im Original mit Übersetzung)
- ✓ Wohnungsgeberbescheinigung (nur bei privater Unterbringung)

Bei der Anmeldung werden bereits die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie auf Sozialleistungen ausgehändigt.

2. Registrierung bei der Ausländerbehörde

Ihre Anmeldedaten werden an die Ausländerbehörde übermittelt. Die Ausländerbehörde wird Ihnen in nächster Zeit schriftlich einen Vorsprachetermin für die umfassende Registrierung (ED-Behandlung) beim Landratsamt Heilbronn mitteilen. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist nach der Registrierung vollständig ausgefüllt bei der **Ausländerbehörde** vorzulegen. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter **Tel. 07262/ 920-1186** oder **-1198**. Sie sowie Ihre Familienangehörigen müssen persönlich erscheinen und folgende Unterlagen vorlegen:

- ✓ biometrisches Lichtbild für jede Person
- ✓ gültige Ausweisdokumente (biometrischer Reisepass) aller Familienangehöriger
- ✓ ggf. weitere Unterlagen auf Anforderung

Fehlender ukrainischen Reisepass oder Identitätsausweis in Kartenform

Bitte wenden Sie sich umgehend an die ukrainische Auslandsvertretung um ein vorläufiges Ausweisdokument ausstellen zu lassen: Generalkonsulat der Ukraine, Lessingstraße 14 in 80336 München, Tel. +49 89 55 27 37 18, Öffnungszeiten Mo., Mi. und Fr. 09.00 - 12.45 Uhr, Di. 14.00 - 17.45 Uhr (online-Anmeldung erforderlich). Bitte übersenden Sie anschließend eine Kopie an die Ausländerbehörde: auslaenderbehoerde@eppingen.de.

WILLKOMMEN IM LANDKREIS HEILBRONN ERSTE SCHRITTE FÜR UKRAINISCHE GEFLÜCHTETE

07.06.2022

Erste Schritte nach Ankunft & Unterbringung im Landkreis Heilbronn

- **Anmeldung am Wohnort:**
Bitte melden Sie sich beim Rathaus Ihres Wohnortes (Einwohnermeldeamt) an. Das ist wichtig für die Registrierung bei der Ausländerbehörde, die Beantragung von Leistungen und die Schulplatzvermittlung von Kindern/Jugendlichen im Landkreis Heilbronn.
- **Postalische Erreichbarkeit sicherstellen:**
Bitte bringen Sie Ihren Namen am Briefkasten an, sodass Post seitens der Behörden und anderer Stellen ankommt. Oder geben Sie bei der Anmeldung einen alternativen Zustellungsempfänger an.
- **Registrierung bei Ausländerbehörde:**
Nach der erfolgten Anmeldung beim Einwohnermeldeamt werden Sie vonseiten der Ausländerbehörde wegen eines Termins angeschrieben. Bei diesem Termin erfolgen die Registrierung, die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis sowie die Eintragung der Arbeitserlaubnis. Wegen der derzeitigen Terminauslastung bitten wir Sie, nicht selbst einen Termin zu vereinbaren.

Finanzielle Unterstützung & medizinische Versorgung

Ab dem 1. Juni 2022 erhalten Geflüchtete aus der Ukraine in der Regel Leistungen nach

- SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder
- SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Hierfür ist ein Antrag erforderlich. Weitere Informationen dazu, welche Leistungen für Sie in Frage kommen, sowie den Antrag finden Sie unter www.landkreis-heilbronn.de/hilfe-ukraine.

Informationen zu Leistungen nach SGB II finden Sie zudem unter www.jobcenter-landkreis-heilbronn.de/thema/ukraine/. Falls Sie vor abschließender Bearbeitung Ihres Antrags auf Leistungen nach SGB II sehr dringend Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter.

Bei der Antragstellung können ggf. der örtliche Integrationsmanager bzw. der Sozialdienst in Gemeinschaftsunterkünften oder der Servicepoint Ukraine im Landratsamt Heilbronn weiterhelfen.

Mobilität im Landkreis Heilbronn

Von Juni bis August 2022 kann für Fahrten im örtlichen und bundesweiten Nahverkehr das sogenannte „9-Euro-Ticket“ genutzt werden. Es kostet neun Euro für einen Kalendermonat. Bitte beachten Sie, dass das Ticket nicht in den Zügen des Fernverkehrs gilt (z.B. IC, EC, ICE).

Mehrsprachige Informationen (Auswahl)

- **Handbook Germany:**
www.handbookgermany.de (Ukrainisch, Russisch, Englisch etc.)
- **Germany4Ukraine:**
www.germany4ukraine.de (Ukrainisch, Russisch, Englisch)
- **Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration:**
www.integrationsbeauftragte.de/ukraine (Ukrainisch, Russisch, Englisch)

WELCOME TO THE DISTRICT OF HEILBRONN FIRST STEPS FOR UKRAINIAN REFUGEES

7 June 2022

Your First Steps after Arrival in the Heilbronn District (Landkreis Heilbronn)

- **Registration at your place of residence:**
Please register at the town hall of your place of residence (Residents' Registration Office - Einwohnermeldeamt). This is important for both the following registration with the Immigration Authority (Ausländerbehörde) and the application for benefits, as well as the admission to school for children/young people in the Heilbronn district (Landkreis Heilbronn).
- **Ensure that you can be reached by post:**
Please put your name on the letterbox so that mail from authorities and other agencies can be delivered to you. Alternatively, please indicate another delivery addressee upon registration.
- **Registration with the Immigration Authority:**
After having registered with the Residents' Registration Office, the Immigration Authority will contact you, stating an individual appointment for you. This appointment is necessary in order to register, to apply for a residence permit and to enter the work permit in your papers. Due to our current busy schedule, we kindly ask you not to make own appointments.

Financial Support & Medical Care

From 1 June 2022, refugees from the Ukraine are generally entitled to benefits according to

- SGB II (basic benefits for job-seekers / Grundsicherung für Arbeitssuchende) or
- SGB XII (basic benefits for old age and reduced earning capacity / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

In order to get these benefits, please submit an application. More information on which benefits you are eligible for as well as the application form can be found at www.landkreis-heilbronn.de/hilfe-ukraine.

Information on benefits according to SGB II can also be found at www.jobcenter-landkreis-heilbronn.de/thema/ukraine/. In case of urgent financial support before your application for benefits according to SGB II has been finalised, please contact the Job Centre.

If necessary, your local integration manager/social worker in your community accommodation or the staff at the Service Point Ukraine in the Heilbronn District Office (Landratsamt Heilbronn) can help you with your application.

Mobility in the Heilbronn District

From June to August 2022, the so-called "9-Euro-Ticket" can be purchased for each month. The ticket is valid in the local "HNV" public transport area as well as all local public transport areas in Germany. Please note that long-distance trains like IC, EC or ICE are not included.

Multilingual Information (selection)

- **Handbook Germany:**
www.handbookgermany.de (Ukrainian, Russian, English)
- **Germany4Ukraine:**
www.germany4ukraine.de (Ukrainian, Russian, English)
- **Federal Government Commissioner for Migration, Refugees and Integration:** www.integrationsbeauftragte.de/ukraine (Ukrainian, Russian, English)